

4. Überseeische Verkaufskonfiguration. Ist der überseeische Konfignatar an sich Kommissionär des Wareneigentümers oder des einheimischen Exportkommissionärs? Tritt er in die Verpflichtungen des letzteren als Mitverpflichteter durch wiederholte Bezeichnung desselben als „unser dortiges Haus“ u. ä. in direkter Korrespondenz des Konfignatars mit dem Wareneigentümer ein?

I. Civilsenat. Urt. v. 19. März 1881 i. S. G. & Co. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. I. 385/80.

- I. Konsulargericht Yokohama.
- II. Appellationsgericht Stettin.

In Hamburg betrieb F. Gütschow unter der Firma F. Gütschow ein sich auf Übernahme von Waren in Verkaufskonfiguration für überseeische Plätze erstreckendes Handelsgeschäft. In Yokohama bestand ein Handelsetablisement unter der Firma Gütschow & Co., als dessen alleiniger Inhaber B. Gütschow, der Bruder des Hamburger F. Gütschow, registriert war, der auch thatsächlich dem Etablisement vorstand. Zwischen beiden Geschäften bestand eine enge Verbindung, deren Grundlagen nicht näher feststehen. Insbesondere ist nicht ermittelt, ob zwischen ihnen eine rechtliche Zusammengehörigkeit, sei es, daß nur einem der Brüder oder beiden beide Etablisements gehörten, bestand. Das Hamburger Haus ließ sich von deutschen Fabrikanten auf seinen Namen Verkaufskonfigurationen für Japan erteilen und die Waren nach Hamburg senden, worauf es dieselben mit Verkaufsaufträgen an das Yokohamaer Haus schickte. In dieser Weise hatte das Hamburger Haus auch mit Kläger kontrahiert und diesem ein bestimmtes Provenu bei dem Verkaufe garantiert, während ein Erlösüberschuß zwischen ihm und Kläger geteilt werden sollte. Aber im Laufe der durch diesen Vertrag begründeten Beziehungen hatte das Yokohamaer Haus fortgesetzt direkt an Kläger geschrieben, diesem den Eingang der nach und nach zu liefernden Waren angezeigt, in den Briefen fortgesetzt die vom Kläger mit dem Hamburger Hause eingegangene Verbindung als „unsere Verbindung“, die Kontrakte als „Kontrakte unseres Hamburger Hauses“, das Hamburger Haus als „unsere Hamburger Vertreter“ bezeichnet, wiederholt promptere Lieferung unter der Androhung, „sonst unsere Beteiligung an dieser Transaktion ablehnen zu müssen, gefordert und

schließlich ihm über den erfolgten Verkauf eines Teiles der Waren, und zwar solcher, die erst nach Empfang von Briefen beschriebenen Inhaltes vom Kläger gesandt worden waren, eine Rechnung gesandt, welche über Waren 2c „verkauft in Hiogo für gemeinschaftliche Rechnung mit Herrn M. (Kläger) in Oera“ lautete und am Schlusse den Vermerk enthielt: „Verrechnung durch Herrn F. Gütschow in Hamburg.“ Kläger hatte nur mit dem Hamburger Hause korrespondiert, in dieser Korrespondenz aber die Berichte des Yokohamaer Hauses als „Berichte Ihres Yokohama-Hauses“ bezeichnet. Noch bevor Kläger den Betrag gedachter Rechnung, welcher übrigens hinter dem garantierten Erlösbetrage zurückblieb, erhalten hatte, stellte das Hamburger Haus seine Zahlungen ein. Kläger forderte hierauf gedachten Rechnungsbetrag klagend von der Yokohamaer Handlung. Diese bestritt, in ein Rechtsverhältnis zu Kläger getreten zu sein. Nur Kommissionärin des Hamburger Hauses sei sie gewesen und habe in dessen Auftrage ihre diesem geschuldeten Berichte unmittelbar dem Kläger gesandt. Das Hamburger Haus sei aber wegen des vereinnahmten Erlöses befriedigt, denn dieses habe die Waren immer nur unter Belastung mit Vorschüssen in Höhe ihres Fakturenbetrages nach Japan gesandt, sodaß sie — die Yokohamaer Handlung — immer nur gegen Acceptierung entsprechender Vorschußtratten, die sie später eingelöst habe, in den Besitz der an eine Bank gesandten Waren gelangt sei.

Der erste Richter wies die Klage ab, weil es an einem Rechtsverhältnisse der Beklagten zu Kläger fehle. Der zweite Richter verurteilte Beklagte nach dem Klagantrage und dieses Erkenntnis wurde vom Reichsgerichte bestätigt.

Aus den Gründen:

„Singe die Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger von der Voraussetzung ab, daß ausschließlich zu ihr Kläger in ein direktes Verhältnis getreten und die Hamburger Handlung nur die Vermittlerin für die an die Beklagte vom Kläger gerichtete Verkaufskommission gewesen, so müßte die Annahme solcher Verpflichtung bedenklich sein. Betrachtet man im allgemeinen die Rechtsverhältnisse, wie sie durch Übersendung von Waren an in Deutschland domicilirende Exporthäuser zum Zwecke überseeischer Verkaufskonsignationen begründet zu werden pflegen, so wird als Regel die Begründung zweier

Kommissionsverhältnisse anzusehen sein, von denen das eine zwischen dem Versender und dem deutschen Exporthause, das zweite zwischen letzterem und dem überseeischen Verkaufskonfirmatar entsteht, und von denen das erstere eine Kommission zur Erteilung von Verkaufskommissionen an einen überseeischen Verkaufskonfirmatar mit Verpflichtung des deutschen Exporthauses zur Sorgfalt bei Auswahl des Konfirmatars und bei Erteilung der Instruktionen an denselben, zur Mittheilung der erhaltenen Auskünfte, zur Geltendmachung aller ihm gegen den überseeischen Konfirmatar zustehenden Rechte und zur Herausgabe alles von diesem letzteren aus dem vollführten Verkaufe ihm Zugeflossenen darstellt.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 8 S. 119 flg., Bd. 22 S. 80.

Die Entstehung eines Kommissionsverhältnisses in bezug auf die hier in Rede stehenden Libets zwischen Kläger und dem Hamburger Hause F. Gütschow kann nach Inhalt der Korrespondenz zwischen Kläger und diesem Hause aus dem April und August 1875 nicht gelehnet werden. Auch vermöchte eine Zurückdrängung des Hamburger Hauses in die Stellung eines bloßen Vermittlers für die Begründung eines direkten Verhältnisses zwischen Kläger und dem überseeischen Konfirmatar nicht ohne weiteres zu dem Ergebnisse zu führen, daß der Absender die seitens des überseeischen Konfirmatars erfolgte Gewährung von Vorschüssen auf die Ware ignorieren könnte. War dem Vermittler zugleich die thatsächliche Verfügungsgewalt über die Ware anvertraut und übermittelte dieser den Auftrag und die Ware an den Konfirmatar und gegen Entnahme von Vorschüssen auf die Ware, bezw. gegen Acceptierung von Vorschußstratten seitens des Konfirmatars, so durfte letzterer mangels besonderer Umstände von der Überzeugung ausgehen, der gedachte Vermittler sei zur Entnahme von Vorschüssen auf die Ware vom Versender berechtigt worden, und die Anwendbarkeit der Artt. 306. 374 H.G.B. ist alsdann nicht abzuweisen.

Der Grund, welcher die Beklagte entsprechend dem Klagebegehren dem Kläger haftbar macht, beruht aber nicht darin, daß ein Kommissionsverhältnis lediglich zwischen ihr und Kläger begründet worden, sondern darin, daß sie sich dem Kläger gegenüber als mit dem Hamburger Hause derartig verbunden erklärt hat, daß dessen Rechte und Pflichten aus den fraglichen Kommissionen zugleich die ihrigen wären, und daß sie deshalb neben dem Hamburger Hause für dessen Verpflichtungen als Solidarschuldner haften muß.

Daß jemand wirksam die Haftung aus einem von einem anderen eingegangenen Vertragsverhältnisse als Solidarschuldner neben jenem dem Gegenkontrahenten gegenüber durch eine entsprechende Willenserklärung übernehmen kann, auch wenn der Begriff der Bürgschaft auf die Erklärung nicht zutrifft, läßt sich nicht bezweifeln.

Vgl. Unger, Die Verträge zu Gunsten Dritter S. 89; Brunß in Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 1 S. 98; Behrend in Zeitschrift für Gesetz- und Rechtspflege Bd. 4 S. 440. 442 Note 19. 23. 24. Es erscheint aber hierzu, insbesondere im Handelsverkehre, nicht eine Erklärung, welche auf solchen Rechtseffekt mit ausdrücklichen Worten gerichtet ist, erforderlich. Vielmehr genügt es unter anderem, wenn die betreffende Person innerhalb der durch das fremde, noch nicht erledigte Vertragsverhältnis geschaffenen rechtlichen Beziehungen dem einen Kontrahenten gegenüber handelnd auftritt mit der Erklärung eines Verbundenseins mit dem anderen Kontrahenten, welches dessen Rechte und Pflichten aus dem Vertrage zugleich zu den seinigen mache, und mit dem darauf gegründeten Ansprüche, daß sein Handeln als auch ihm zustehende Pflichten- oder Rechtsbethätigung aus jenem Vertrage dem Gegenkontrahenten gegenüber gelten solle.

Dies Handeln mit gedachtem Ansprüche weist darauf hin, daß nicht bloß die Mitteilung von Thatsachen ein vorhandenes internes Verhältnis betreffend, sondern der Ausdruck eines auf Begründung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenkontrahenten gerichteten Willens vorliegt. Entscheidend erscheint es nicht, daß die als vorhanden angegebene Verbindung mit dem einen der Kontrahenten rechtlich nicht bestimmter bezeichnet ist. Auch wenn man die durch Bezeichnung des anderen Hauses als „unser Haus“, der von ihm geschlossenen Verträge als „unsere Verträge“ und ähnliches gekennzeichnete Verbindung nur im Sinne der losesten handlungsgewerblichen Vereinigung, nämlich zu dem betreffenden einzelnen Handelsgeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung, verstehen will, so gilt doch für solche nach Art. 269 H.G.B. die solidarische Berechtigung und Verpflichtung aller auftretenden Teilnehmer gegen den Dritten. Wer also mit dem Verpflichtungswillen dem Dritten seine Teilnehmerschaft auch nur an solcher für das betreffende Geschäft geschlossener Vereinigung erklärt, der erklärt auch damit, für dieses Geschäft als Solidarschuldner haften zu wollen. Übrigens bot die Verschiedenheit der beiden Firmen, bezw. ihrer registrierten Inhaber,

noch keinen entscheidenden Grund gegen die Auffassung der Identitätsbehandlung der beiden Handlungen durch die Beklagte im Sinne erklärter völliger Identität, bezw. Vereinigung beider Etablissements und ihrer Fonds. Eine solche lag trotz des äußeren Unterschiedes insbesondere vor, wenn eine der beiden beteiligten Personen auch das Eigentum des anderen Geschäftes erworben hatte, in letzterem aber dessen bisheriger Eigentümer nur als Verwalter für Rechnung des anderen, wenn auch äußerlich als Firmeninhaber, verblieben war, oder wenn beide Beteiligte unter Vereinigung der Etablissements und ihrer Fonds unter sich eine Gesellschaft gebildet hatten, die sich für Hamburg der einen, für Japan der anderen Firma bediente, ohne daß die Eintragung dieses Rechtszustandes bisher versucht war.

Vgl. die Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes Lübeck in der Sammlung gedachter Entscheidungen in Hamburger Rechtsachen Bd. 3 S. 142, Bd. 4 S. 24.

Da die Haftung der Beklagten nicht auf der Thatsache solcher Verbindung selbst, sondern auf ihrer Erklärung des Vorhandenseins solcher Verbindung gegen Kläger beruhen soll, das verpflichtende Moment hierbei aber allein in der Erklärung des Willens beruht, sich bezw. das unter ihrer Firma betriebene Geschäft vom Kläger als mit dem Hamburger Geschäfte, sei es gänzlich, oder auch nur zu einer Gemeinschaft für die hier in Rede stehenden Kommissionen, verbunden und auftretend behandeln zu lassen, so kommt es darauf, ob und welche Verbindung in Wirklichkeit zwischen beiden Häusern vorlag, nicht an. . .“ (Es folgt nunmehr eine Würdigung des Inhaltes der Briefe, wie der Verkaufrechnung der Beklagten im Sinne gewollter Erklärung solchen Verbundenseins.)

„Es handelt sich demnach nicht bloß um vereinzelte Erklärungen der Beklagten, welche dem Kläger einen Zuwachs von Rechten gebracht hätten, auf welche er nicht rechnete und weder beim Abschlusse des Vertrages noch beim Wachen über dessen Erfüllung rücksichtigte, sondern um eine ganze Reihe von Bethätigungen desselben Willens, in welcher die Verkaufs- und Spesenrechnungen nur die Schlußglieder bilden, während die ersten Erklärungen der fraglichen Warensendung noch vorausgehen, sodaß Kläger, mag er auch, so lange er in die Zahlungsfähigkeit des Hamburger Geschäftsfonds kein Mißtrauen setzte, an diesen vorzugsweise gedacht haben, beiden Handlungsfonds fidierte.

Daß Kläger nicht selbst an Beklagte geschrieben, erscheint unerheblich. Für ihn lag kein Anlaß vor, mit beiden in derselben Weise Verpflichteten gleichzeitig zu korrespondieren.

War aber Beklagte neben dem Hamburger Hause aus den diesem erteilten, hier in Betracht kommenden Verkaufskommissionen dem Kläger verbunden, so schuldet sie auch ihm den beim Verkaufe der Ware erlösten Preis, denn die Verpflichtung des Hamburger Hauses gegen Kläger, die Beklagte zur Ausantwortung des Erlöses anzuhalten, stellt sich, übertragen auf die Beklagte selbst, als Verpflichtung zur Ausantwortung des Erlöses an Kläger dar.

Bei dieser Stellung der Beklagten als Solidarschuldnerin für die Verpflichtungen des Hamburger Hauses neben diesem erscheinen die Vorfußentnahmen des Hamburger Hauses auf die Beklagte, auch wenn sie mittels Verpfändung der Ware seitens des Hamburger Hauses bei einer Bank und Auslösung seitens der Beklagten bewirkt worden sind, als reine Interna zwischen den beiden Schuldnern, welche die Verpflichtung der Beklagten gegen Kläger nicht zu berühren vermögen.“